



## Ehrungsordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.

in der Fassung vom 12. November 2025

### §1 Grundsatz

Der BDK verleiht nach Maßgabe dieser Ordnung Ehrungen an seine Mitglieder und an Nichtmitglieder.

### §2 Auszeichnungen

Die Ehrungen des BDK erfolgen durch die Verleihung:

- » von Ehrenurkunden,
- » der Verbandstreuenadel (10, 25, 40, 50 Jahre) in Bronze, Silber und Gold,
- » der Verbandsehrennadel in Bronze, Silber oder Gold,
- » des Verbandsehrenpreises,
- » der Ehrenmitgliedschaft,
- » des Ehrenvorsitzes,
- » des Bul-le-mérite,
- » sowie von individuellen Ehrenbezeichnungen der Landesverbände/Verbände bzw. Untergliederungen.

### §3 Voraussetzungen und Personenkreis

1. Geehrt werden können
  - a. Mitglieder für besondere Verdienste, Aktivitäten und Leistungen für den Verband oder
  - b. Mitglieder für langjährige Zugehörigkeit zum Verband oder
  - c. Nichtmitglieder und juristische Personen für außergewöhnliche Verdienste und Leistungen in der Kriminalitätsprävention oder der Kriminalitätsbekämpfung oder für den Verband.
2. Vorschläge für Ehrungen können von allen Mitgliedern in Textform und mit einer Begründung eingereicht werden.



#### **§4 Verleihung von Verbandsnadeln**

1. Die Verbandstreuendenadeln mit jeweiliger Jahreszahl sind an Mitglieder wie folgt zu verleihen:
  - a. in Bronze für 10-jährige Mitgliedschaft,
  - b. in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft,
  - c. in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft,
  - d. in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft,
2. Die Verbandsehrennadel kann an Mitglieder wie folgt verliehen werden:
  - a. in Bronze für besondere Verdienste,
  - b. in Silber für herausragende Verdienste,
  - c. in Gold für langjährige herausragende und verbandsprägende Verdienste.
3. Die Verbandsehrennadeln können an Nichtmitglieder verliehen werden, welche sich in außergewöhnlicher Weise um die Kriminalitätsbekämpfung, um die Kriminalprävention oder um den BDK verdient gemacht haben.
4. Die Verleihung einer Verbandsehrennadel wird durch die Aushändigung einer Ehrenurkunde dokumentiert.
5. Für die Anrechnung der zu ehrenden Mitgliedsjahre gelten ausschließlich die Jahre, in denen eine durchgehende ordentliche Mitgliedschaft im BDK bestand.

#### **§5 Verbandsehrenpreis**

1. Der Verbandsehrenpreis ist die höchste Auszeichnung des BDK.
2. Er wird in Ausnahmefällen an Mitglieder verliehen, die den Verband in herausragender, außergewöhnlicher und langjähriger Weise geprägt haben. Die Verleihung erfolgt auf Antrag und Beschluss des Bundesvorstandes.
3. Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten den Verbandsehrenpreis nach ihrem Ausscheiden, sofern sie dem Gremium mindestens eine Legislaturperiode angehört haben. Bei kürzeren Amtszeiten kann eine Verleihung erfolgen, wenn besondere Verdienste vorliegen; hierüber entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag.
4. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Bundesdelegiertentag.
5. Über die konkrete Form des Verbandsehrenpreises (z. B. Skulptur, Tafel, Medaille oder Pokal) entscheidet der Bundesvorstand.
6. Die Verleihung wird mit einer Ehrenurkunde bestätigt.



## **§6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besonders hohe Auszeichnung und sollte nur in Ausnahmenfällen verliehen werden.
2. Sie kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
3. Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft sind
  - a. herausragende, außergewöhnliche Leistungen für den Verband oder
  - b. die mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im BDK und erbrachte besondere Leistungen für den Verband.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Durch eine Ehrenmitgliedschaft wird keine Zugehörigkeit zu einem Vorstandsgremium begründet.
6. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein mehrjähriger Vorsitzender oder eine mehrjährige Vorsitzende einer BDK-Gliederung gewählt werden, der oder die sein bzw. ihr Amt in langjähriger, prägender und vorbildlicher Weise ausgeführt hat. Die Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes wird mit einer Ehrenurkunde bestätigt.

## **§7 Bul le mérite**

Der BDK ehrt mit dieser Auszeichnung Personen oder Institutionen des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um die Innere Sicherheit verdient gemacht haben. Der Ausgezeichnete kann auch BDK-Mitglied sein.

## **§8 Entscheidungsgremien**

1. Über die Vergabe und Entziehung der einzelnen Auszeichnungen entscheidet auf Antrag
  - a. der Bezirksvorstand (oder die vergleichbare regionale Organisationsform) oder der Landes-/Verbandsvorstand für die Verleihung der bronzenen Verbandsehrennadel,
  - b. der Landes-/Verbandsvorstand oder Bundesvorstand für die Verleihung der silbernen Verbandsehrennadel,
  - c. der Bundesvorstand für die Verleihung der goldenen Verbandsehrennadel,
  - d. der Bundesvorstand über die Verleihung des Verbandsehrenpreises,
  - e. der Landes-/Verbandsvorstand oder Bundesvorstand für die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft
  - f. der Bezirksvorstand (oder die vergleichbare regionale Organisationsform), der Landes-/Verbandsvorstand oder der Bundesvorstand über die Verleihung des Ehrenvorsitzes
  - g. der Bundesvorstand über die Verleihung des Bul-le-mérite
  - h. der Landes-/Verbandsvorstand für individuelle Ehrenbezeichnungen.



2. Für die Zustimmung der Auszeichnung bedarf es der 2/3 Mehrheit des entsprechenden Vorstandes.

## **§9 Entziehung einer Ehrung**

1. Sämtliche Ehrungen können auf Antrag wieder entzogen werden, wenn der oder die Geehrte den BDK materiell oder ideell geschädigt hat, insbesondere durch verbandsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung oder schwerwiegende ehrverletzende Handlungen.
2. Über die Entziehung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand, der die Auszeichnung vorgenommen hat oder der Bundesvorstand. Die Entziehung der Auszeichnung bedarf der 2/3 Mehrheit des entsprechenden Vorstandes.

## **§10 Individuelle Ehrenbezeichnungen**

1. Individuelle Ehrenbezeichnungen sind Auszeichnungen, die an Personen oder Institutionen verliehen werden, die herausragende, öffentlich wirksame Leistungen in der Kriminalprävention, der Kriminalitätsbekämpfung oder der Kriminalpolitik erbracht haben.
2. Eine individuelle Ehrenbezeichnung begründet keine Mitgliedschaft und keine Beitragspflicht.
3. Individuelle Ehrenbezeichnungen können von allen Gliederungen des BDK vergeben werden. Die einzelnen Ehrenbezeichnungen sind nach Bund, Ländern/Verbänden und Bezirksverbänden (oder einer vergleichbaren regionalen Organisationsform) zu benennen. Die nächsthöhere Gliederung ist vorab über die geplante Vergabe einer Ehrenbezeichnung zu informieren.
4. Die Verwendung einer individuellen Ehrenbezeichnung der nächsthöheren Gliederung ist den Untergliederungen nicht gestattet. Bei der Verwendung von Ehrenbezeichnungen anderer Gliederungen müssen die Urheberrechte beachtet werden.
5. Die Voraussetzungen für die Vergabe individueller Ehrenbezeichnungen sind jeweils von der für die Vergabe zuständigen Gliederung des BDK festzulegen.
6. Für Anlässe wie z.B. Hochzeit, Dienstjubiläum, Geburtstag, Todesfall etc. sind die Landes-/Verbandsverbände sowie die weiteren Untergliederungen gehalten, eigene Standards zu erarbeiten und ggf. Ehrungen vorzunehmen.

## **§11 Rechtsanspruch, Rechtsanspruch, Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.
2. Diese Ehrungsordnung tritt am 12.11.2025 in Kraft. Die bisherigen Fassungen der Ehrungsordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.
3. Die Ehrungen für 40-jährige Mitgliedschaften werden auch retrograd durchgeführt. Die retrograden Ehrungen für 10-jährige Mitgliedschaften liegen im Ermessen der einzelnen Landesverbände/Verbände.
4. Regelungen der Landesverbände/Verbände oder weiteren Untergliederungen, die andere Ehrungen betreffen, dürfen dieser Ehrenordnung nicht zuwider lauten.